

1. Zweck

¹Gemäss § 104 Abs. 1^{bis} Gemeindegesetz kann der Gemeinderat für besondere Aufgaben nichtständige, beratende Ausschüsse und Kommissionen einsetzen. Die Arbeitsgruppe „Aufbau einer Vereinigung der Oberwiler Vereine“ wird als beratendes Gremium des Gemeinderats und als Bindeglied zu den ortsansässigen Vereinen eingesetzt.

²Die Arbeitsgruppe hat den folgenden übergeordneten Auftrag:

- Aufbau und Gründung eines Vereins gemäss Art 60ff ZGB mit dem Ziel, die Interessen der Oberwiler Vereine zu bündeln.
- Koordination und Vermittlung zwischen der Gemeinde und den kommunalen Vereinen.

2. Zusammensetzung

¹Die Arbeitsgruppe besteht aus 8 – 10 Mitgliedern.

²Der Arbeitsgruppe gehören an:

- 1 Mitglied des Gemeinderates
- 8 – 9 Mitglieder der verschiedenen kommunalen Vereine oder Privatpersonen.
Gemäss § 8 Gemeindegesetz können auch handlungsfähige, in der Gemeinde Oberwil nicht wohnhafte Personen, Einsitz nehmen.

³Die Fachabteilung Anlässe, Vereine, Freizeit steht der Arbeitsgruppe beratend zur Seite.

3. Wahl und Konstituierung

¹Die Arbeitsgruppe wird durch den Gemeinderat gewählt.

²Die Amtsdauer der Arbeitsgruppe beginnt mit dem Tag der Einsetzung.

³Ist ihre Aufgabe nach Ablauf von 4 Jahren nicht beendet, so ist eine Neuwahl vorzunehmen.

⁴Aufsichtsinstanz ist der Gemeinderat.

⁵Die Arbeitsgruppe konstituiert sich selbst.

4. Aufgaben

¹Der Arbeitsgruppe kommen folgende Aufgaben zu:

- Aufbau und Gründung einer Vereinigung der Oberwiler Vereine.
- Während der Gründungsphase:
 - Die Aufgaben und Kompetenzen eines Vereinsvorstands in Personalunion wahrnehmen.
 - Die Vernetzung der Vereine und Koordination der Anliegen aller Vereine ermöglichen.
 - Die kommunalen Vereine vom Nutzen und Beitritt zum Verein überzeugen.
- Organisation und Durchführung der jährlichen Anlässe „Oberwill sportlich syy“ und „Vereinstreffen“ sowie weiterer ähnlich ausgerichteter Anlässe (ausserhalb des Sports, z.B. Kultur).

- Entwicklung von weiteren Angeboten nach Bedürfnissen und Prioritäten, um die kommunalen Vereine bei ihren Aktivitäten und Themen zu unterstützen.
- Ausarbeitung einer Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Verein.

²Der Gemeinderat kann der Arbeitsgruppe weitere Aufgaben übertragen.

5. Zuständigkeiten und Kompetenzen

¹Die Arbeitsgruppe ist ein Hilfsorgan des Gemeinderates und nur gegenüber diesem verantwortlich.

²Die Arbeitsgruppe verfügt über keine Entscheidungsbefugnisse und keine finanziellen Kompetenzen. Ihr steht aber ein Antragsrecht an den Gemeinderat zu.

6. Schweigepflicht und Ausstandspflicht

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe unterstehen der Schweigepflicht sowie der Ausstandspflicht gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

7. Informationsaustausch

¹Die Arbeitsgruppe informiert den Gemeinderat regelmässig über den Stand der Arbeiten. Diese Information erfolgt durch den zuständigen Gemeinderat sowie durch das für jede Sitzung zu erstellende Protokoll. Das Protokoll kann gleichzeitig als schriftlicher Antrag zuhanden des Gemeinderates dienen.

²Die Präsidentin oder der Präsident der Arbeitsgruppe wird über Beschlüsse des Gemeinderates mittels Protokollauszug informiert.

8. Entschädigung

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe erhalten eine Entschädigung gemäss dem Entschädigungsreglement der Gemeinde Oberwil vom 25. März 1999.

9. Inkraftsetzung

¹Dieses Pflichtenheft tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

²Dieses Pflichtenheft kann durch den Gemeinderat ergänzt oder neuen Gegebenheiten angepasst werden.

GEMEINDERAT OBERWIL



Hanspeter Ryser

Gemeindepräsident



André Schmassmann

Leiter Gemeindeverwaltung

Oberwil, 2. September 2024